

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 11. November

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderungen der Bestimmungen über die Ausbildung und den Dienst der kirchlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	130	Urkunde über die Errichtung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp . . .	138
Kollektenplan für das Jahr 1981	135	Persönliche und andere Nachrichten	139
		Neu erschienene Bücher und Schriften	145

Der Herr ist mein Teil,
spricht meine Seele;
darum will ich auf ihn hoffen.
(Klagelieder 2, Vers 3)

Mit tiefer Bewegung und Erschütterung teilen wir mit, daß Gott, der Herr über Leben und Tod,

Landeskirchenrat

Dr. theol. Reinhold Hedtke

* 27. 9. 1922 † 12. 8. 1980

zu sich in die Ewigkeit abgerufen hat.

Der Heimgegangene war von 1954 bis 1967 im Kirchenkreis Siegen vor allem als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen tätig. Am 1. Januar 1968 trat er sein Amt als Landeskirchenrat an.

Sein Leben und Wirken standen im Dienste der religionspädagogischen Arbeit, mit der er sich auch in seiner Dissertation „Erziehung durch die Kirche, der Unterweisungs- und Erziehungsauftrag der Kirche und seine anthropologischen und theologischen Bezüge bei Johannes Calvin“ grundlegend befaßt hat. Insbesondere hat er sich große Verdienste um Lehrbücher und Arbeitshilfen sowohl für den Kirchlichen Unterricht als auch für den Religionsunterricht erworben. Als Dezernent für Grund-, Haupt-, Real- und berufsbildende Schulen, als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes und in der Lehrerfortbildung hat er sich dafür eingesetzt, daß jungen Menschen die Inhalte christlichen Glaubens zeitgerecht und sachgemäß vermittelt werden. Er hat sich in seinen verschiedenen Funktionen, auch in Wahrnehmung eines Lehrauftrages an der Gesamthochschule Siegen, als Lehrer der Kirche bewährt. Er wußte sich dabei dem reformierten Bekenntnis besonders verpflichtet.

Wir verlieren in ihm einen Theologen, der über Westfalen hinaus Einfluß gehabt hat auf die religionspädagogischen Entscheidungen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Mit seiner Familie trauern wir um einen Mitarbeiter und Bruder, dessen abgewogenes, theologisch begründetes Urteil, dessen Umsicht und Kollegialität, persönliche Frömmigkeit und Lauterkeit uns immer viel bedeutet haben.

Wir haben ihm viel zu danken. Wir befehlen ihn der Gnade des Herrn, den er bezeugt hat.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Re i ß

Änderungen der Bestimmungen über die Ausbildung und den Dienst der kirchlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 13. August 1980

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I. Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen (BPraktO GPäd)

Vom 13. August 1980

Für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen gilt folgende Ordnung:

§ 1

Ziel des Berufspraktikums

(1) Wer die Abschlußprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Fachbereich Theologie und Religionspädagogik, bestanden hat, erhält die kirchliche Anerkennung als Gemeindepädagoge, wenn er das Berufspraktikum abgeschlossen und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Das Berufspraktikum dient dazu, den Praktikanten in den Dienst des Gemeindepädagogen einzuführen, die Erfahrungen des Studiums auf ein bestimmtes und begrenztes Aufgabenfeld zu übertragen und in selbständige, praktische Tätigkeit umzusetzen sowie die eigene Praxis zusammen mit den Aufgaben und Problemen des Dienstes zu reflektieren und auszuwerten. Es wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 2

Praktikantenamt

(1) Zur Durchführung des Berufspraktikums und des abschließenden Kolloquiums wird am Sitz des Fachbereiches Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in gemeinsamer Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ein Praktikantenamt errichtet. Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen, das im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe auch über die personelle Besetzung beschließt.

(2) Das Praktikantenamt hat insbesondere die Aufgabe,

1. die für die Durchführung des Berufspraktikums geeigneten Praxisstellen im Einvernehmen mit dem Praktikantenbeirat auszuwählen;
2. mit den Praxisstellen und dem Fachbereich bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammenzuarbeiten und die Praxisstellen regelmäßig aufzusuchen;

3. Richtlinien für Ausbildungspläne aufzustellen;
4. die Praktikanten und die Praxisstellen bei der Durchführung des Berufspraktikums zu beraten und zu unterstützen;
5. Lehrveranstaltungen anzuregen und in Absprache mit den Lehrenden des Fachbereichs und unter Beteiligung von Vertretern der Praxis durchzuführen und diese mit der praktischen Ausbildung zu koordinieren;
6. Fortbildungsveranstaltungen für die Mentoren der Praktikanten unter Beteiligung der Dozenten des Fachbereichs durchzuführen.

§ 3

Praktikantenbeirat

(1) Bei dem Praktikantenamt wird ein Praktikantenbeirat gebildet, dem

1. je ein Vertreter der drei Landeskirchen, von den Landeskirchenämtern benannt,
2. zwei Vertreter der Lehrenden des Fachbereichs, vom Fachbereichsrat benannt,
3. ein berufserfahrener Gemeindepädagoge, vom Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe benannt,

mit Stimmrecht und ein Vertreter des Praktikantenamtes ohne Stimmrecht angehören.

(2) Der Praktikantenbeirat nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er wählt seinen Vorsitzenden aus den Vertretern der Landeskirchen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Praktikantenbeirat im Einvernehmen mit den Landeskirchenämtern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche beschließt.

§ 4

Aufnahme des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum muß spätestens drei Jahre nach Abschluß des Studiums begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikantenbeirat.

(2) Anmeldungen sind mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Berufspraktikums an das Praktikantenamt zu richten.

(3) Das Praktikantenamt entscheidet über die Aufnahme. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dafür Voraussetzung. Eine Ablehnung kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Vor einer Ab-

lehnung sind der Praktikantenbeirat und der Bewerber zu hören.

(4) In der Regel bemüht sich der Praktikant darum, eine Praktikumsstelle zu finden. Gelingt dies nicht, so ist ihm das Praktikantenamt behilflich.

(5) Mit der Aufnahme in das Berufspraktikum übernimmt das Praktikantenamt im Zusammenwirken mit dem Fachbereich und dem Mentor die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Ausbildung im Berufspraktikum.

(6) Zur Regelung des Praktikantenverhältnisses finden die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen sinngemäß Anwendung. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage.

§ 5

Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert in der Regel zwölf Monate. Es beginnt am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres. Es endet am 31. März oder am 30. September des folgenden Jahres. Findet das abschließende Kolloquium vor diesem Zeitpunkt statt, verkürzt sich das Berufspraktikum entsprechend. Findet das Kolloquium später statt, kann das Berufspraktikum entsprechend verlängert werden.

(2) Hat der Praktikant mehr als einen Monat seiner Ausbildung versäumt oder hat sich seine Eignung für den kirchlichen Dienst während des Berufspraktikums noch nicht in dem erforderlichen Maß erwiesen, so kann der Praktikantenbeirat seine Ausbildungszeit bis zu sechs Monate verlängern. Der Praktikant und der Mentor sind vorher zu hören.

(3) In besonderen Fällen kann das Berufspraktikum auf Antrag des Praktikanten durch den Praktikantenbeirat bis auf sechs Monate verkürzt werden.

§ 6

Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle muß vom Praktikantenamt anerkannt sein.

(2) Praktikanten können nur in solche Stellen eingewiesen werden, in denen ein Mentor die Verantwortung für die fachliche Begleitung des Praktikanten übernimmt. Mentoren müssen selbst eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulbildung haben und über berufliche Erfahrung verfügen. Andere hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter können vom Praktikantenbeirat als Mentoren anerkannt werden.

(3) Bei der Wahl der Praktikumsstelle soll die Möglichkeit der Teambildung zwischen mehreren Praktikanten berücksichtigt werden. Die Praktikumsstelle muß dem Praktikanten ausreichend Gelegenheit zur Hospitation, zu selbständiger Tätigkeit und zu weiterer Studienarbeit bieten.

(4) Eine Spezialisierung, die den Praktikanten ausschließlich auf ein begrenztes Arbeitsfeld oder eine Arbeitsweise festlegt, soll vermieden werden. In Ausnahmefällen kann ein weiterer Mentor hin-

zugezogen werden. Wird Religionsunterricht erteilt, so soll ein Lehrer als Mentor beteiligt werden.

(5) Ergeben sich während des Berufspraktikums erhebliche Schwierigkeiten, so kann das Praktikantenamt nach Anhören der Beteiligten dem Wechsel des Praktikanten in eine andere Praktikumsstelle zustimmen, wenn der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung andernfalls gefährdet erscheint.

§ 7

Aufgabenfelder

(1) Im Berufspraktikum ist der Einsatz insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern vorgesehen:

1. Kinderarbeit,
2. Jugendarbeit,
3. Erwachsenenarbeit,
4. Kirchlicher Unterricht,
5. evangelische Religionslehre,
6. Freizeitmaßnahmen,
7. Mitarbeiterfortbildung,
8. Gemeindeveranstaltungen.

(2) Aus diesen Aufgabenfeldern wählt der Praktikant nach Absprache mit dem Mentor aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der eigenen Interessen mindestens vier aus. Verpflichtend ist entweder die Jugend- oder die Erwachsenenarbeit.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

Das Praktikantenamt richtet für die Praktikanten Arbeitsgemeinschaften ein, in denen Fragen der Berufspraxis besprochen werden. Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich in der Regel einmal im Monat; sie sollen je nach Zahl der Praktikanten regional eingerichtet werden.

§ 9

Ausbildungsplan

(1) Das Praktikantenamt legt auf Vorschlag des Mentors und des Berufspraktikanten den Ausbildungsplan fest.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Monate berichtet der Praktikant binnen einer Frist von vier Wochen dem Praktikantenamt über den bisherigen Verlauf des Berufspraktikums. Der Bericht ist dem Mentor zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Mentor berichtet vier Wochen vor dem Kolloquium dem Praktikantenamt über das Berufspraktikum. Der Abschlußbericht ist mit dem Praktikanten zu besprechen.

§ 10

Ausschüsse für das Kolloquium

Für die Zulassung zum Kolloquium und seine Durchführung bildet der Praktikantenbeirat im Einvernehmen mit den Landeskirchenämtern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche Ausschüsse mit jeweils drei Mitgliedern. Den Ausschüssen gehören an:

1. ein theologisches Mitglied eines Landeskirchenamtes der beteiligten Landeskirchen als Vorsitzender,

2. ein Lehrender des Fachbereichs, der von diesem benannt wird, und
 3. ein weiteres Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in dem Aufgabenfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wurde.
- Für jedes Mitglied wird ein Vertreter benannt.

§ 11

Meldung zum Kolloquium

(1) Der Praktikant hat sich zum Kolloquium spätestens acht Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums bei dem Praktikantenamt zu melden.

(2) Der Praktikant reicht mit der Meldung zum Kolloquium eine schriftliche Hausarbeit über eine konkrete Problemstellung aus dem jeweiligen Arbeitsbereich bei dem Praktikantenamt ein. Das Thema der Hausarbeit wird vom Praktikantenamt in Absprache mit dem Mentor spätestens vier Monate vor Ablauf des Berufspraktikums festgelegt. Über die Annahme und die Anerkennung der Arbeit entscheidet der zuständige Ausschuß.

§ 12

Zulassung zum Kolloquium

(1) Das Praktikantenamt teilt dem Praktikanten die Zulassung zum Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mit.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn:

1. das Berufspraktikum ordnungsmäßig abgeleistet worden ist,
2. die schriftliche Arbeit ordnungsmäßig beim Praktikantenamt eingereicht und vom zuständigen Ausschuß anerkannt worden ist.

§ 13

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird als Einzelgespräch durchgeführt; es soll nicht länger als vierzig Minuten dauern.

(2) Das Kolloquium findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses oder deren Vertreter statt.

§ 14

Inhalt und Bewertung des Kolloquiums

(1) Der Ausschuß entscheidet darüber, ob der Praktikant das Kolloquium bestanden hat.

(2) Das Kolloquium ist bestanden, wenn der Praktikant gezeigt hat, daß er das für die kirchliche Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die der Praxis eigenen Mittel und Methoden so kennt, daß er über ihre Anwendung sachgerecht zu entscheiden vermag.

§ 15

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(2) Der Ausschuß setzt den Zeitpunkt der Wiederholung fest und bestimmt, ob nur das Kolloquium zu wiederholen oder auch eine neue schriftliche Hausarbeit vorzulegen ist und in welchem Umfang das Berufspraktikum zu verlängern oder zu wiederholen ist. § 5 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Anstellungsfähigkeit

(1) Mit Bestehen des Kolloquiums erlangt der Praktikant die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge. Hierüber erhält er eine Bescheinigung vom Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann abgeschlossene Ausbildungen, Ausbildungsabschnitte, Prüfungen und Kolloquien, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen, als gleichwertig anerkennen; es kann seine Entscheidung mit Auflagen verbinden. Wird dabei die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge zuerkannt, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Eine durch Täuschung erschlichene Anerkennung kann durch das Landeskirchenamt innerhalb von sechs Monaten entzogen werden, nachdem es von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach der kirchlichen Anerkennung.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft, jedoch nicht vor Verabschiedung dieser Ordnung entsprechender Bestimmungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche.*

* Die entsprechende Ordnung ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 14. August 1980 und vom Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am 20. August 1980 beschlossen worden.

Anlage

(zu § 4 Abs. 6 S. 2)

Muster-Praktikantenvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____,
Konfession _____, wird während des Berufs-

praktikums nach der Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen (BPraktO GPäd) vom ____ (KABl. S. 130) bei der ____ Kirchengemeinde / dem Gemeindeverband / dem Kirchenkreis _____ als Praktikant/Praktikantin beschäftigt.

§ 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am 1. April/Oktobre 19__ und endet mit Ablauf des 31. März/30. September 19__. Findet das abschließende Kolloquium vor diesem Zeitpunkt statt, endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Praktikant/die Praktikantin das Kolloquium bestanden hat. Findet das abschließende Kolloquium später statt, kann das Praktikantenverhältnis entsprechend verlängert werden.

(2) Hat der Praktikant/die Praktikantin mehr als einen Monat der Praktikantenausbildung versäumt oder hat sich seine/ihre Eignung für den kirchlichen Dienst während des Berufspraktikums noch nicht in dem erforderlichen Maß erwiesen, so kann der Praktikantenbeirat die Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten verlängern; der Praktikant/die Praktikantin und der Mentor sind vorher zu hören. In diesem Fall endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf der Verlängerungsfrist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die ersten drei Kalendermonate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

Für das Praktikantenverhältnis gelten

1. die in § 1 genannte Ordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung,
3. das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ____ Stunden wöchentlich und verteilt sich auf ____ Wochentage. Wird Herr/Frau _____ mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 5

Nebenabreden

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ (der Vorschriftensammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland) abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

II.

Änderung anderer Bestimmungen

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst der kirchlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Die Ordnung für den Dienst der kirchlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (MiVUSD O) vom 16. November 1978 (KABl. 1979 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung gilt für Diakone/Diakoninnen, Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen, Jugendsekretäre/Jugendsekretärinnen und Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, die hauptberuflich als Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie angestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Gemeinmediakon/Gemeinmediakonin“ durch die Worte „Diakon/Diakonin“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin angestellt werden und die entsprechende Dienstbezeichnung führen darf nur, wer eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin besitzt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

3. Die Anlage 1 — Arbeitsvertragsmuster — erhält die Fassung der Anlage zu diesen Änderungen.

4. In der Anlage 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Aufgrund von Nummer 3 des Arbeitsvertrages vom ____ werden die Aufgaben des/der Diakons/Diakonin, Gemeindeglieders/Gemeindeglieders, Jugendsekretärs/Jugendsekretärin, Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin, der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises _____ wie folgt festgelegt:“

§ 2

Änderung der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Die Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 11) werden wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 der Einleitung erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien gelten für Mitarbeiter in den genannten Diensten, die als Diakone, Diakonin-

nen, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Jugendsekretäre, Jugendsekretärinnen, Gemeindepädagogen, Gemeindepädagoginnen ausgebildet und tätig sind.“

2. In § 1 Absatz 3 werden der Buchstabe a und die Bezeichnung „b“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 4 erhalten die Einleitung und Buchstabe a folgende Fassung:

„(4) Den Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach § 1 und abgeschlossener Aufbauausbildung sind gleichgestellt

- a) Mitarbeiter, die eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzen,“

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ (Datum, Ereignis) bei der _____ Kirchengemeinde / dem Gemeindeverband / dem Kirchenkreis _____ als Diakon / Diakonin / Gemeindehelfer / Gemeindehelferin / Jugendsekretär / Jugendsekretärin / Gemeindepädagoge / Gemeindepädagogin eingestellt / weiterbeschäftigt.

§ 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

(2) Ferner gelten für das Arbeitsverhältnis in der jeweils geltenden Fassung

1. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (MiVUSD O) vom 16. November 1978 (KABl. 1979 S. 7),

2. die Bestimmungen der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 11).

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich und verteilt sich auf _____ Wochentage. Wird Herr/Frau _____ mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7

Nebenabreden

(Siegel)

_____, den _____

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ (der Vorschriftensammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland) abgedruckt. Die Sammlung kann bei _____ eingesehen werden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmung

- (1) Mitarbeiter mit einer bis zum 31. August 1981 abgeschlossenen Ausbildung an einer Evangelischen Fachhochschule, Fachbereich Theologie und Religionspädagogik, sind gleichgestellt

- a) für die Dauer des ersten berufspraktischen Jahres den Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach § 1 der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978,
- b) nach Ablauf des ersten berufspraktischen Jahres den Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach § 1 und abgeschlossener Aufbauausbildung nach § 2 der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978.

(2) Die Mitarbeiter nach Absatz 1 benötigen zu ihrer Anstellung als Gemeindehelfer/Gemeindehelferin, Jugendsekretär/Jugendsekretärin im ersten berufspraktischen Jahr und als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin nach Ablauf dieses Jahres und zur Führung dieser Dienstbezeichnungen

nicht die nach § 2 Absatz 2 und 3 der Ordnung für den Dienst der kirchlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (MiVUSD O) vom 16. November 1978 erforderliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit. Das Landeskirchenamt kann ihnen diese Bescheinigungen ausstellen, die Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin jedoch frühestens nach Ablauf des ersten berufspraktischen Jahres.

§ 2 Inkrafttreten

Teil II und III treten zum selben Zeitpunkt wie die Ordnung in Teil I in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) D r. R e i ß

Az.: 20559/II/C 18—00

Kollektenplan für das Jahr 1981

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 17. 9. 1980

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1981 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	4. Januar So. nach Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
3	11. Januar 1. So. nach Epiphania	Für die Weltmission

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
4	18. Januar 2. So. nach Epiphania	Für die Bahnhofsmission und für besondere kirchliche Aufgaben
5	25. Januar 3. So. nach Epiphania	Für evangelische Erziehungsheime
6	1. Februar 4. So. nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	8. Februar Letzter So. nach Epiphania	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
8	15. Februar Septuagesimae	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
9	22. Februar Sexagesimae	Für den Dienst an Nichtseßhaften
10	1. März Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	8. März Invokavit	Für die Zufluchtshome und die Mitternachtsmission in Westfalen
12	15. März Reminiszere	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13	22. März Okuli	Für den Dienst an Alkoholkranken
14	29. März Laetare	Für die Schiffergemeinde und die Binnenschiffermission in Westfalen
15	5. April Judika	Für den Dienst an Behinderten
16	12. April Palmarum	Für Familienberatung und ev. Familienbildungsstätten
17	16. April Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
18	17. April Karfreitag	Brot für die Welt
19	19. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
20	20. April Ostermontag	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
21	26. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22	3. Mai Misericordias Domini	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
23	10. Mai Jubilare	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
24	17. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
25	24. Mai Rogate	Für die Weltmission
26	28. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27	31. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
28	7. Juni Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
29	8. Juni Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
30	14. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31	21. Juni	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
32	1. So. nach Trinitatis	
32	28. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für besondere gesamt kirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
33	5. Juli 3. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
34	12. Juli 4. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	19. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
36	26. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
37	2. August 7. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
38	9. August 8. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
39	16. August 9. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	23. August 10. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
41	30. August 11. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
42	6. September 12. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
43	13. September 13. So. nach Trinitatis	Tag der Diakonie**
44	20. September 14. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
45	27. September 15. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
46	4. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	11. Oktober 17. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48	18. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenseelsorge
49	25. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen***
51	1. November 20. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	8. November Drittletzter So. des Kirchenjahres	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie
53	15. November Vorletzter So. des Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	18. November Buß- und Betttag	Für ev. Straffälligenhilfe
55	22. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	29. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck***
57	6. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
58	13. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	20. Dezember 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
60	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	27. Dezember So. nach Weihnachten	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

** Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*** Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am Sonntag, dem 1. November 1981, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:

- Ev. Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge
- Werkstätten für Behinderte
- Dienst an Arbeitslosen
- Patengemeinden in der DDR
- Dienst an Blinden und Gehörlosen

Einrichtungen der Binnenschiffermission

Sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes

Dienst an Umsiedlern

2. Brot für die Welt	Diakonisches Werk Münster Friesenring 34 4400 Münster	Kto. 3535 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
3. Weltmission	Vereinigte Evangelische Mission Rudolfstr. 137/139 5600 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
4. Bibelmission	Von Cansteinsche Bibelanstalt Cansteinstr. 1 4800 Bielefeld 14	Kt. 759/1555 Deutsche Bank Bielefeld BLZ 480 700 200
5. Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Matthiasstr. 2 4630 Bochum 5	Kt. 101 101 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
6. Frauenmission Malche e. V. in Barkhausen	Portastr. 8 4952 Porta Westfalica	Kt. 49 001 605 Kreissparkasse Minden-Lübbecke BLZ 490 501 01
7. Arbeitsgemeinschaft MBK in Bad Salzuflen	Hermann Lönsstr. 14 4902 Bad Salzuflen 1	Kto. 119 32 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen BLZ 494 512 10
8. Anstalt Lobetal (DDR) aus Anlaß des 75jährigen Bestehens	Anstalt Bethel Postfach 4800 Bielefeld 13	Kt. 642 01 03 Sparkasse Bielefeld 480 501 61 (Zusatzvermerk: „Lobetal“)
9. Deutscher Evangelischer Kirchentag	Magdeburger Str. 59 6400 Fulda	Kt. 630 608 Deutsche Bank Fulda BLZ 530 700 07

Werden Kollekten für die hier bezeichneten Zwecke eingesammelt, so sind diese Beträge direkt an den Empfänger und nicht an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Urkunde über die Errichtung der Ev. Anstalts- kirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder im Bereich des Ludwig-Steil-Hofes in Espelkamp werden aus der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp ausgegliedert und bilden künftig eine Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp“.

§ 2

Die neugebildete Anstaltskirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Lübbecke.

§ 3

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp umfaßt aus Flur 11 der Gemarkung Espelkamp folgende Flurstücke:

349, 476, 485, 623, 1361, 1362, 1364, 1365, 1367—1373, 1477, 1478, 1539, 1540, 2219, 2222, 2228, 2229, 2236.

§ 4

In der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp findet nicht statt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. September 1980 in Kraft.
Bielefeld, den 28. August 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Schmitz
Az.: 30712/Espelkamp-Anstalts KG

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. 8. 1980 — Az.: 30712/Espelkamp-Anstalts KG — mit Wirkung vom 1. 9. 1980 gebildete

Evangelische Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 14. Oktober 1980

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Bruster
Az.: 44.II.5-8011 (07)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Arnsberg am 14. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wolfgang B u s c h e r, Arnsberg zum Superintendenten (Wiederwahl), Pfarrer Hans-Arnold S c h o l t e n, Olsberg, zum Synodalassessor, Pfarrer Heinz-Gerhard S c h ü n e m a n n, Meschede, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), Pfarrer Diethard P e n s e, Arnsberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Kirchenkreises Arnsberg;

die von der Kreissynode Bielefeld am 30. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Ortwin S t e u e r n a g e l, Bielefeld, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Martin H e v e n d e h l, Bielefeld, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Walter S c h r ö d e r, Bielefeld, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Eberhard H a h n, Bielefeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode Bochum am 9. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wolfgang W e r b e c k, Bochum-Laer, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Wilhelm W i n k e l m a n n, Bochum-Eppendorf, zum Synodalassessor, des Pfarrers Friedrich K r a t z e r, Bochum-Querenburg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers Eike G r e v e l, Bochum-Altenbochum, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Kirchenkreises Bochum.

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte am 2. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Klaus v o n S t i e g l i t z, Dortmund, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Herbert K l e i n e r t, Dortmund, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Konrad L o r e n z, Dortmund, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und der Pfarrerin Renate K r u l l, Dortmund, zur 2. Stellvertreterin des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost am 19. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Remmer S c h u n k e, Dortmund-Eving-Lindenhorst, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Rolf-Werner L ü k e, Dortmund-Derne, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Rolf Z u p a n, Dortmund-Wickede, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Bernd S ü s e l b e c k, Dortmund-Eving-Lindenhorst, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Nordost;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 4. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Reinhard H o c h, Dortmund-Mengede, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Hartmut E c h t e r n k a m p, Dortmund-Oespel, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Gotthard S t e f-

f e n, Dortmund-Oberdorstfeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) des Kirchenkreises Dortmund-West;

die von der Kreissynode Gelsenkirchen am 1. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Klaus B u r b a, Gelsenkirchen, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Hans-Jürgen H e r p e l, Gelsenkirchen-Bismarck, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Alfred N e s s i t t, Gelsenkirchen-Erle, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Werner G e r h a r d t, Gelsenkirchen-Bismarck, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

die von der Kreissynode Gladbeck-Bottrop am 31. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Balthasar v o n B r e m e n, Gladbeck, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Gerd L a u t n e r, Bottrop, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Hans R e i t z e, Bottrop, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Christian K r u s e, Gladbeck, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode Gütersloh am 14. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Joachim H e n n i g - C a r d i n a l v o n W i d d e r n, Rheda-Wiedenbrück, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Erland G e c k, Sennestadt, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Dieter K r a t z e n s t e i n, Bielefeld-Brackwede, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Erich K l e i n e, Ennigerloh, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Kirchenkreises Gütersloh;

die von der Kreissynode Hagen am 4. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Hans B e r t h o l d, Hagen, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Thomas K ü s t e r m a n n, Herdecke, zum Synodalassessor, des Pfarrers Siegfried H ö f e n e r, Hagen-Haspe, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Gerd-Hinrich O s t e r m a n n, Hagen-Haspe, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Hagen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 2. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Werner L o h m a n n, Werther, zum Synodalassessor, des Pfarrers Arnd V e t t e r, Steinhagen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Dr. Wolfgang T i l g n e r, Halle, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm am 19./20. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Siegfried B o e d d i n g h a u s, Bönen, (Wiederwahl) zum Synodalassessor, des Pfarrers Georg S t ö c k e r, Bockum-Hövel, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Heinz-Georg W e n z e l, Hamm, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Hamm;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 14. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wilhelm Hermann T o m e t t e n, Hamm, zum Superintendenten, des Pfarrers Dr.

Klaus R o s e n t h a l, Witten-Bommern, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Dietrich R e d e c k e r, Witten, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Christoph S c h ä f f e r, Witten-Annem, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

die von der Kreissynode Herford am 13./14. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Friedrich B r a s s e, Herford, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Dr. Klaus-Jürgen L a u b e, Herford, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Volkmar S c h i n d l e r, Holsen-Ahle, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) des Kirchenkreises Herford;

die von der Kreissynode Herne am 31. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Fritz S c h w a r z, Herne, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Klaus-Peter R ö b e r, Rauxel, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Eberhard N a u m a n n, Herne, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Gerhard T h i e m a n n, Eickel, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) des Kirchenkreises Herne;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn am 4. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Ottbrecht W e i c h e n h a n, Iserlohn, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Hans-Joachim Z i e m a n n, Altena, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Jörg E l l m e r, Ihmert, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Wilhelm K e i e n b u r g, Iserlohn, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) des Kirchenkreises Iserlohn;

die von der Kreissynode Lüdenscheid am 28. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Karl-Friedrich M ü h l h o f f, Meinerzhagen, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Dietmar B o l z, Lüdenscheid, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Hans-Ulrich K ö s t e r, Lüdenscheid, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers Sigurd S c h o e p k e, Halver, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lüdenscheid;

die von der Kreissynode Minden am 28. Mai 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Alexander V ö l k e r, Herford, zum Superintendenten, des Pfarrers Rudolf W e i h s b a c h, Minden, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Wolfgang G ü n t h e r, Minden, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Henning K ü s t e r m a n n, Minden, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Minden;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Münster am 10./11. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Norbert B e e r, Münster, zum Superintendenten, des Pfarrers Klaus-Dieter M a r x m e i e r, Lüdinghausen, zum Synodalassessor, des Pfarrers Ernst-August B ü k e r, Telgte, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Traugott W e n d t, Münster, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Münster;

die von der Kreissynode Paderborn am 30.5.1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmuth K o e g e l - D o r f s, Paderborn, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Hellmuth J e k a t, Bad Driburg, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Peter M i ß f e l d t, Lichtenau, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers Georg K r a n z, Schloß-Neuhaus, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Paderborn;

die von der Kreissynode Plettenberg am 14. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wilhelm U b r i g, Plettenberg, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Klaus P o l l m a n n, Finnentrop, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Günter F r e u d e n a u, Grevenbrück, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Rüdiger S c h m a l e, Werdohl, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Plettenberg;

die von der Kreissynode Recklinghausen am 7. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Karl-Heinrich G i l h a u s, Recklinghausen, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Rolf S o n n e m a n n, Haltern, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Gerhard T w e l s i e k, Recklinghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Dr. Jürgen S c h w a r k, Recklinghausen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Recklinghausen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm am 7. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Friedhelm B r ü n g e r, Schwelm, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Udo W i n k l e r, Voerde, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Günther H i l l e n b e r g, Gevelsberg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Hartmut F r e i t a g, Gevelsberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Schwelm;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 11. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Günther A l b r e c h t, Niederdresselndorf, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Georg K u r s c h u s, Siegen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Utz K e s p e r, Kreuztal, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Siegen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld am 9. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Hans-Werner P o h l, Bocholt, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Kurt S t a p p e n b e c k, Bocholt, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl) und des Pfarrers Helmut G a t h m a n n, Borghorst, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 9. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Paul S c h r e i b e r, Rheine, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Dr. Wilhelm W i l k e n s, Lienen, zum Synodalassessor, des Pfarrers Volker K r u m m e, Lotte, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfar-

ners Werner S c h m i t t, Lengerich, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Tecklenburg;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 11. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Otto K i e f e r, Holzwickede, zum Synodalassessor, des Pfarrers Heimo E l l i n g e r, Unna, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Gerhard H o b e l, Rünthe, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Unna; die von der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 4. Juni 1980 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Reinhardt H e n r i c h, Bad Berleburg-Wemlighausen, zum Superintendenten (Wiederwahl), des Pfarrers Waldemar S a r t o r, Laasphe, zum Synodalassessor (Wiederwahl), des Pfarrers Siegfried L o t z e, Bad Berleburg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl), des Pfarrers Hans-Jörg W e b e r, Bad Berleburg-Wundertshausen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1980 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament: Die theologische Beurteilung des Themas „Schöpfung“ bei Gerhard von Rad. Eine kritische Untersuchung

Neues Testament: Das „Verbot“ der Ehescheidung in der synoptischen Tradition

Kirchengeschichte: Augustins Stellung zum Chiasmus

Systematische Theologie: Herrenmahl und Opferverständnis der Eucharistie nach ökumenischen Dialog- und Studiendokumentationen seit dem Vaticanum II

Praktische Theologie: Die Bedeutung der historisch-kritischen Exegese für die Predigt

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1980 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Evangelisation und Gemeinde.
Theologische Begründung und gemeindliche Gestaltung
2. Das Heilige Abendmahl — Vortrag vor Konfirmandeneltern
3. Wie gehören Predigt und Sakrament zusammen?

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud.theol. Adams, Hanna
Blätgen, Paul-Heinrich
Böcker, Hans-Martin
Böhringer, Paul-Gerhard
Brünger, Hans-Ulrich
Burg, Meinfried
Burg, Regine
Damke, Doris
Düpre, Annette
Fahl, Barbara
Gallwitz, Ulrich
Haastert, Barbara Sabine

Haastert, Johannes
Hagedorn, Joachim
Kosslers, Margarete
Lawrenz, Christel
Mallas, Harald
Meerfeld, Gitta
Naechster, Dieter
Nowoczin, Helmut
Ott, Brigitte
Plath, Nicole
Richard, Hansjörg
Siemon, Herbert
Schäffer, Elisabeth
Stiller, Michael
Ufermann, Sabine
Weigt, Angelika
Zitzmann-Rausch, Dagmar

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud.theol. Schwerdtfeger, Elke
Valldorf, Eckhard

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Aland, Andreas
Bechauf, Karl-Ludwig
Beckmann-Harpert, Gundula
Doering, Johannes
Feiler-Rosiepen, Irmgard
Funke, Johannes Gerrit
Gödde, Heinz-Werner
Hensel, Ulrike
Henz, Albert
Henz-Gieselmann, Helga
Herholz-Becker, Edeltraud
Klose-Henrichs, Matthias
Knudsen, Hans-Wolfgang
Knust, Kurt
Kosslers, Ekkehard
Krause-Sparmann, Dietrich
Kühn-Schildknecht, Detlef
Laqueur, Gudrun
Meiners, Johannes R.
Menn, Ernst-Otto
Menzler, Ingo
Reglitz, Winfried
Rother, Jenz
Schildknecht, Susanne
Schlappa, Ulrich
Steinhoff, Harald
Ströver, Reiner
Vooren, Reinhard
Vorderwisch, Bernd
Weiß, Benno
Wolf-Barnett, Ulrich

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Kramm, Almut
Libéral, Annemarie
Störmer, Gerhard

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes
D e m b s k i, Meinhard, am 17. 8. 1980 in
Henrichenburg;
D ü f e l m e y e r, Rolf, am 14. 9. 1980 in Werther;

H ä u ß l e r , Michael, am 17. 8. 1980 in Deusen;
 H e i t l a n d , Wilfried, am 28. 9. 1980 in Hille;
 M e n t e m e i e r , Ulrich, am 17. 8. 1980 in Weh-
 dem;
 N e u s e r , Wolfgang, am 31. 8. 1980 in Hilchen-
 bach;
 S p r e n g e r , Dietrich, am 17. 8. 1980 in Pletten-
 berg-Ohle;
 S t r u c k m e i e r , Eckhard, am 3. 8. 1980 in Lü-
 denscheid;
 U e b e l g ü n n , Olaf, am 17. 8. 1980 in Villigst;
 U f f e n k a m p , Jochen, am 7. 9. 1980 in Gelsen-
 kirchen-Schalke;
 W e s t h o f f , Martin, am 10. 8. 1980 in Minden;
 W i s c h n a t h , Dr. theol. Rolf, am 28. 9. 1980 in
 Soest;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

B r a u n e , Gisela, am 14. 9. 1980 in Lünen;
 S t a s c h e n , Christa-Marlene, am 14. 9. 1980 in
 Werther;
 S t r e i t h o f , Antje, am 24. 8. 1980 in Watten-
 scheid-Höntrop;
 W e n d o r f f , Ute, am 28. 9. 1980 in Gelsenkirchen-
 Schalke.

Berufen sind:

Pfarrer Günter A p s e l , Kirchenkreis Hamm, zum
 Landespfarrer für den Dienst der Kirche an den
 Männern;

Pfarrer und Superintendent Wolfgang B u -
 s c h e r , Arnsberg, für die Zeit vom 22. 9. 1980 bis
 zum 21. 9. 1988 in die für den Superintendenten be-
 stimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg;

Pfarrer und Superintendent Joachim H e n n i g -
 C a r d i n a l v o n W i d d e r n , Ev. Kirchengeme-
 inde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, für die
 Zeit vom 2. 10. 1980 bis zum 1. 10. 1988 in die für den
 Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kir-
 chenkreises Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Volker H o r s t m e i e r zum
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dellwig (2. Pfarr-
 stelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer und Superintendent Helmuth K o e g e l -
 D o r f s , Paderborn, für die Zeit vom 29. 8. 1980 bis
 zum 28. 8. 1988 in die für den Superintendenten be-
 stimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Lothar K u s c h n i k zum
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlen-
 brock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-
 Bottrop;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm K ü m p e r , Militär-
 pfarrer in Lippstadt, zum Pfarrer der Ev. Melanch-
 thon-Kirchengemeinde Bochum (3. Pfarrstelle),
 Kirchenkreis Bochum;

Pastor Horst M a s a n e k , Ev. Kirchengemeinde
 Drewer-Süd, zum Pfarrstellenverwalter des Kir-
 chenkreises Recklinghausen (12. Pfarrstelle);

Pfarrer Helmut P e t r y , Ev. Kirchengemeinde
 Kamen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
 Oberaden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Klaus-Bernhard P h i l i p p s , Ev. Kir-
 chengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-
 Süd, für die Zeit vom 8. 8. 1980 bis zum 7. 8. 1988 in
 die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstel-
 le des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

Pfarrer Joachim P o g g e n k l a ß , Ev. Kirchengeme-
 inde Kirchlind-Rahm, zum Pfarrer der Verei-
 nigten Kirchenkreise Dortmund (18. Pfarrstelle);

Pastor Klaus R e u t e r , Vereinigte Evang. Mis-
 sion, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
 Schwelm, (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Dietrich S c h o e l , Ev. Kirchengemeinde
 Lahnfels-Goßfelden (Ev. Kirche von Kurhessen-
 Waldeck), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kir-
 chengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchen-
 kreis Herford;

Pfarrer Hilko S c h o m e r u s , Ev. Kirchengeme-
 inde Hünfeld (Ev. Kirche von Kurhessen-Wal-
 deck), zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengeme-
 inde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis
 Recklinghausen;

Pfarrer und Superintendent Paul S c h r e i b e r ,
 Rheine, für die Zeit vom 21. 10. 1980 bis zum 20. 10.
 1988 in die für den Superintendenten bestimmte
 Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg;

Pfarrer und Superintendent Remmer S c h u n -
 k e , Dortmund, für die Zeit vom 21. 8. 1980 bis zum
 20. 8. 1988 in die für den Superintendenten be-
 stimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-
 Nordost;

Pfarrer Heinz-Gerhard S c h ü n e m a n n , Ev.
 Kirchengemeinde Meschede, zum Pfarrer des Kir-
 chenkreises Arnsberg (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Martin S i e b e l , Ev. Kirchengeme-
 inde Marjoß (Ev. Kirche von Kurhessen-Wal-
 deck), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ober-
 fischbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer und Superintendent Ortwin S t e u e r n a -
 g e l , Bielefeld, für die Zeit vom 22. 8. 1980 bis zum
 21. 8. 1988 in die für den Superintendenten be-
 stimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Renate T r e u t l e r zur
 Pfarrerin des Kirchenkreises Minden (4. Pfarr-
 stelle);

Pfarrer Alexander V ö l k e r , Studienleiter an der
 Westf. Landeskirchenmusikschule in Herford, für
 die Zeit vom 1. 10. 1980 bis zum 30. 9. 1988 in die für
 den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des
 Kirchenkreises Minden;

Pfarrer Karl W e c k e l , Ev. Kirchengemeinde
 Schwelm, zum Pfarrer des Kirchenkreises
 Schwelm (4. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getre- ten sind:

Pfarrerinnen Dorothee F r a n k e , Ev. Kirchengeme-
 inde Buer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsen-
 kirchen;

Pfarrer Peter M e f f e r t , Ev.-Luth. Jakobus-Kir-
 chengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchen-
 kreis Minden.

Entlassen sind:

Pastor Sebastian B a k a r e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in den Dienst der Anglican Church in Zambia;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Hans-Jürgen B e n e d i c t , Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, in den Dienst der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Paul-Richard B e r g e r , Kirchenkreis Münster, wegen Übernahme eines anderen Dienstes. Gemäß § 66 Absatz 1 Buchstabe b PFDG erlöschen mit dem Tage der Entlassung die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten;

Pastorin im Hilfsdienst Viola W i l c k e , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund;

Pfarrer Jacobus v a n Z w i e t e n d e B l o m , Ev. Studentenpfarramt Bochum, in den Dienst der Nederlandse Hervormde Kerk.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Gerhard W a g n e r , Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission/Region östliches Westfalen (1. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst der von Bodenschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Eberhard W a r n s , Kirchenkreis Soest (1. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst der von Bodenschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bielefeld-Bethel als Brüderpfarrer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Helmut A h l h e i m , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Oktober 1980;

Pfarrer Ernst F e l s c h , Pfarrer der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1980;

Pfarrer Helmut F e u e r h e l m , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1980;

Pfarrer Rudolf G ö h l e r , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Annen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 1980;

Pfarrer Albert I c k l e r , Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (1. Pfarrstelle), zum 1. September 1980;

Pfarrer Karl S o m m e r , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1980.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Karl F r e d e r k i n g , zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest, am 7. August 1980 im Alter von 78 Jahren;

Landeskirchenrat Dr. theol. Reinhold H e d t k e , Landeskirchenrat im Landeskirchenamt, am 12. August 1980 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans H e e r b e c k , zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 8. September 1980 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i.R. Georg N e u h a u s , zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, am 18. September 1980 im Alter von 71 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an beruflichen Schulen;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle für Erwachsenenbildung;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippsprünge, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mendene, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. St. Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho;

c) die zum 1. November 1980 freigewordene 2. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum in Bochum.

Es sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Röser, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Ernannt sind:

Studienrat zur Anstellung Ernst Becker, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Hartwig Berges, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Günther Harms, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Jürgen Klemann, Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst Siegfried Krefft, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Hans Linke, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin im Kirchendienst Dorothea Menzel, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Oberstudienrat i.K. Friedrich Neitmann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Werner Nicolmann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung Monika Paul-Hambriink, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Ulrich Schumann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Gabriele Zehler, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Fachlehrerin mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin an allgemeinbildenden Schulen im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Albrecht Althoff, Poppensiek 31, 4972 Löhne 1;

Renate Cremer, Moltkestraße 2, 4973 Vlotho;

Claudia Krieger, Wilhelm-Kölling-Straße 14, 4973 Vlotho;

Elvira Marten, Am Buchenhain 6, 4973 Vlotho;

Petra Ostermüller, Bruchmühlener Straße 66, 4968 Rödinghausen;

Cornelia Rottwilm, Hochstraße 42, 4972 Löhne 3;

Sonja Schilling, Königsberger Straße 25, 4952 Porta Westfalica;

Angelika Sieker, Koblenzer Straße 161, 4972 Löhne 3;

Ira Demnig von Weger, Unterspredey 51, 4620 Castrop-Rauxel;

Martina Wrachtrup, Waddenbergstraße 20, 4973 Vlotho.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen (7 Pfarrstellen) sucht möglichst zum 1. 4. 1981 eine(n) Gemeindeamtsleiter(in). Der Mitarbeiter sollte über gründliche Kenntnisse in allen Verwaltungsarbeiten verfügen, zur selbständigen Arbeit fähig sein und möglichst die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der seine berufliche Tätigkeit auch aus einer persönlichen Beziehung zur Gemeinde tun möchte.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Guntram Steffens, Kirchstr. 59, 4650 Gelsenkirchen.

Bei dem Kirchenkreis Gütersloh ist die Stelle eines Kirchenamtmannes (A 11 BBO) für die Leitung der **Personalabteilung** möglichst zum 1. 1. 1981 zu besetzen. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst müssen erfüllt sein. Gesucht wird ein evangelischer Mitarbeiter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Personalverwaltung, der sich durch Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative sowie kooperative und organisatorische Fähigkeiten auszeichnet. Die Fähigkeit zur Vertretung des Leiters des Kreiskirchenamtes wird erwartet. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen, gleitende Arbeitszeit und Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung. Bei entsprechender Eignung besteht Aufstiegsmöglichkeit.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Referenzen sind innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Kirchstr. 16 a, 4830 Gütersloh 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

G. Voigt, „**Homiletische Auslegung der Predigttexte**“, Reihe III, Die geliebte Welt, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1980.

Ausführliche Exegese und Textanalyse arbeitet die Textaussage deutlich heraus. Dabei werden die Beiträge und Anmerkungen anderer Exegeten und Systematiker sorgfältig registriert, so daß es dem Prediger wesentlich leichter gemacht wird, sich in der Problematik des Urtextes zurecht zu finden, auch wenn er selbst über keinen wissenschaftlichen Kommentar verfügt. Man wird dies besonders betonen müssen, weil manche Predigthilfen oft ein wenig schnell von deutschen Texten ausgehen und der Gefahr Vorschub leisten, die spezielle Aussage des Textes gegenüber eigenen Einfällen und Absichten zu überhören. Auch die Situation des gegenwärtigen Hörers und sein Eingebundensein in seine geistige und politische Welt mit entsprechender oft quälender Problematik, die Arbeit ist in der DDR geschrieben, und darum sein Anderssein als Gemeindeglied in einer Volkskirche oder doch Traditionskirche, wird in den Blick genommen. Es sind Predigthilfen, in denen dem Prediger zwar viele notwendige Arbeit abgenommen wird, die er selbst oft gar nicht mehr allein leisten kann, um ihn auf den richtigen Weg zu bringen, aber ihm noch so viel Raum für selbständige Arbeit lassen, daß er selbst und seine Gemeinde zu ihrem Recht kommen.

G. B.

Alfred Salomon „**Du führst mich durch die Zeiten**“, Stationen unseres Lebens, Bilder und Begegnungen, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1980, 108 S. mit vielen, auch farbigen Bildern.

Andachten, Erinnerungen, Bibelworte, Gedichte geordnet nach dem Jahreslauf machen Lust, hier und da aufzuschlagen, die Bilder zu betrachten, zu lesen und nachzudenken. Die gute Ausstattung macht es zu einer wertvollen Gabe für Menschen, die Zeit haben und Stille wollen, sei es im Lehnstuhl, sei es im Krankenbett. Es geht ein Licht von dem Buch aus, das uns zu festen Ufern voranleuchtet.

G. B.

G. Hasselblatt „**Schreie im Oromoland**“, 96 S., Radius Verlag, Stuttgart, 1980, 8,80 DM.

Schon zu Beginn des Jahres hatten wir an dieser Stelle auf ein Büchlein des Verfassers, der als Referent für Äthiopien beim Berliner Missionswerk tätig ist, hingewiesen. Das vorliegende Buch geht unter die Haut, indem es die Leiden des Oromo-Volkes, eins der größten in Afrika, unter den brutalen marxistischen und kubanischen Machthabern in Terror und Folter schildert. Allein in Addis Abeba gibt es noch 300 Gefängnisse. Man versteht, daß sich täglich etwa 1.500 Bauern in Somalia in Sicherheit zu bringen suchen. Ein unüberhörbarer Ap-

pell, unsere Hilfsmaßnahmen zu steigern und nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Hilfe für dieses bis aufs Blut gequälte Volk einzusetzen.

G. B.

„**Dein Reich komme — Bericht der Weltkonferenz für Mission und Evangelisation in Melbourne 1980**“, herausgegeben von Martin Lehmann-Habeck, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, 198 Seiten, 19,80 DM.

Vom 12.—24. Mai 1980 versammelten sich etwa 500 Teilnehmer unter dem Gebetsruf: „Dein Reich komme“ zur Weltmissionskonferenz in Melbourne/Australien. Herausgegeben vom Direktor des Evangelischen Missionswerkes, Martin Lehmann-Habeck, ist jetzt der offizielle deutschsprachige Bericht, der Deutung und Dokumentation zugleich bietet, erschienen. Er enthält neben den Sektionsberichten und Erklärungen der Konferenz auch die Hauptreferate, z. B. von Ernst Käsemann „Die endzeitliche Königsherrschaft Gottes“, Philip Potter „Von Edinburgh nach Melbourne“ und Emilio Castro „Dein Reich komme — eine missionarische Perspektive“. Ein eigener Teil des Buches ist der atmosphärischen und inhaltlichen Darstellung durch deutsche Konferenzteilnehmer wie Präses Dr. Reiß, Peter Sandner, Walter Arnold und anderen gewidmet.

K. Fie.

Peter Manns (Hrsg.), „**Dialog und Anerkennung**“, Hanfried Krüger zu Ehren, Beiheft 37 zur Ökumenischen Rundschau, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1980, 167 Seiten, 19,80 DM (für Bezieher der Ökumenischen Rundschau 17,80 DM).

Unter dem Titel „Dialog und Anerkennung“ ist im Beiheft 37 zur Ökumenischen Rundschau jetzt eine Festschrift zu Ehren von Hanfried Krüger erschienen. Die Begriffe des Titels sind dabei zugleich Schlüsselworte zum Verständnis der ökumenischen Beiträge, zu deren Autoren so renommierte Namen wie Paul Werner Scheele, Hermann Dietzfelbinger, Nikos Nissiotis und Edmund Schlink gehören. Sie alle unternehmen erstmalig den Versuch, den Begriff „Anerkennung“ einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen, und greifen damit die ökumenische Zielsetzung der Arbeit von Hanfried Krüger auf. Für alle, die am ökumenischen Gespräch interessiert und beteiligt sind, stellt diese Festschrift eine wertvolle Bereicherung dar.

K. Fie.

„**Laß uns gemeinsam gehen — Ein Wegbegleiter an den Grenzen unseres Lebens**“, herausgegeben von der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Verbindung mit der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kreuz Verlag Stuttgart-Berlin, 271 Seiten, 19,80 DM.

Unter dem Titel „Laß uns gemeinsam gehen“ ist im Kreuz Verlag ein „Wegbegleiter an den Grenzen unseres Lebens“ erschienen, der von der westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Verbindung mit der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD herausgegeben wird. Neben Bi-

belworten, Andachten, Gebeten und Gesangbüchern enthält der Band eine Fülle von Texten, die als Gesprächshilfen gedacht sind. Im Vorwort schreibt der Präsident des Diakonischen Werkes, Dr. Theodor Schober: „Seelsorge, die auf gegenseitige Ergänzung von Lebenshilfe und Glaubenshilfe aus ist, ist heute nötiger denn je.“ So ist dieses Buch auch entstanden aus der gemeinsamen praktischen Arbeit der Gemeindecrankenpflege, der Altenpflege und des Fachseminars für Gemeindecrankenpflege in Sarepta. Dieser Wegbegleiter gehört in die Hand aller, die als Christen für notleidende und hilfsbedürftige Mitmenschen dasein wollen. Denn für alle, für den Helfer wie für den ihm Anvertrauten gilt: „... dann kommen die Tage, da erfahren wir, wir können diesen Weg nicht allein gehen. Wir brauchen einen Weg-Begleiter an den Grenzen unseres Lebens.“

K.Fie.

Ulrich Bach, **„Boden unter den Füßen hat keiner“**, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1980, 222 Seiten, Preis: karton. 19,80 DM, ab 1. 1. 1981 22,— DM.

„Die Problematik der Behinderten und der Behindertenarbeit ist von einem, der sie nicht nur kennt, sondern lebt, in vielen Bezügen untersucht und dargestellt worden“, schreibt Walther Fürst im Vorwort zu dem jetzt erschienenen Buch von Ulrich Bach mit dem Titel: „Boden unter den Füßen hat keiner.“ Ulrich Bach, vielen westfälischen Pfarrern als rollstuhlfahrender Seelsorger der Volmarsteiner Anstalten gut bekannt, hat in diesem Band Vorträge und Aufsätze zusammengestellt, deren gemeinsamer Leitgedanke das Miteinander und nicht Nebeneinander oder auch nur Füreinander von Behinderten und Nichtbehinderten ist. Gerade für das vor uns liegende „Jahr des Behinderten“, das von

der UNO ausgerufen wurde und auch vom Diakonischen Werk aufgegriffen wird, ist Ulrich Bachs Sicht der Problematik in gesellschaftlicher und kirchlich-diakonischer Hinsicht ein unentbehrlicher Begleiter.

K. Fie.

Gisela Székely, **„Gebt uns wieder eine Heimat“**, Begegnungen mit Flüchtlingen, Vertriebenen und Spätaussiedlern, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal.

Das mit einem Geleitwort von Landesbischof Prof. Dr. Eduard Lohse versehene Buch schließt eine wichtige Informationslücke. In unseren Gemeinden stehen wir vor der Aufgabe, Spätaussiedler aufzunehmen und ihnen bei der Beheimatung behilflich zu sein. Wenn wir diese Aufgabe erfüllen wollen, müssen wir wissen, woher die Spätaussiedler kommen. Das Buch vermittelt auch wichtige Anregungen, wie den Menschen, die in eine für sie fremde Welt kommen, geholfen werden kann. Eine Reihe von Mitarbeitern behandelt wichtige Aspekte des Dienstes an Spätaussiedlern. Die Lektüre dieses Büchleins wird dringend empfohlen.

O. Schm.

„Evangelische Kirche und Taubblinde“.

Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Schwerhörigenseelsorge e. V. und des Christlichen Blindendienstes e. V. hat Dietfried Gewalt dieses Heft herausgegeben. Es ist für 3,— DM zu beziehen bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Schwerhörigenseelsorge e. V., Ootmarsumer Weg 81, 4460 Nordhorn.

Es möchte einen wichtigen Dienst tun für die Seelsorge an Taubblinden. Wer vor der Aufgabe steht, sich solcher armen Menschen annehmen zu müssen, sollte nicht auf den Dienst verzichten, den dieses Heft tut.

O. Schm.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2